



Satzung des Turn- und Sportvereins Sondheim/Rhön e.V.

Stand:

Eingearbeitet:

**Satzungsänderungen gem. Mustersatzung BLSV (09/2009)
genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom
15.07.2011**

Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit

Sondheim/Rhön, den 15.07.2011

.....
Michael Deblich
1.Vorsitzender

.....
Christian Horschel
Schriftführer



§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Sondheim Rhön .e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sondheim/Rhön und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, der Geselligkeit und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Faschings und der Kirchweih.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sondheim/Rhön, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

BANKVERBINDUNG:

GENOBANK RHOEN-GRABFELD EG BLZ: 790 691 65 • Kontonr. 50 25 88



§ 3

Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der

- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
- Unterhaltung der Vereinsanlagen,
- Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen,
- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
- Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege des traditionellen Brauchtums

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

BANKVERBINDUNG:

GENOBANK RHOEN-GRABFELD EG BLZ: 790 691 65 • Kontonr. 50 25 88



(9) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom gesetzlichen Vorstand nach § 11, (1) erlassen oder geändert wird.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Die Ablehnung der Aufnahme durch die erweiterte Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Er ist jährlich am 1.1. fällig bzw. sofort bei Neueintritt in den Verein. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beiträge ist möglich.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

BANKVERBINDUNG:

GENOBANK RHOEN-GRABFELD EG BLZ: 790 691 65 • Kontonr. 50 25 88



§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres, nach § 1, (3), unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder
 - innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Zur Antragstellung über den Ausschluss ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das auszuschließende Mitglied hat kein Recht, an der Beratung teilzunehmen

Gegen den Beschluss der erweiterten Vorstandschaft ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Die Entscheidung der erweiterten Vorstandschaft / der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss der erweiterten Vorstandschaft binnen eines Monats gerichtlich anfechten.

Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die erweiterte Vorstandschaft seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

BANKVERBINDUNG:

GENOBANK RHOEN-GRABFELD EG BLZ: 790 691 65 • Kontonr. 50 25 88



(7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8

Maßregelungen

(1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der erweiterten Vorstandschaft

- durch einen Verweis
- oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,-
- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden, wenn das Mitglied
- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
- und/oder in sonstiger Weise sich grober
- und/oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung/Ordnungen des Vereines schuldig gemacht hat.

(2) Der Beschluss über die getroffene Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.



§ 9

Ehrungen und Ernennungen

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder, in besonderen Fällen auch vereinsfremde Personen ernannt werden, wenn sie sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.

(2) Weitere Auszeichnungen und Ehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der gesetzliche Vorstand
- b) die erweiterte Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11

Der gesetzliche Vorstand

(1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus:

- (a) dem Leiter des Aufgabenbereiches „Sport“
- (b) dem Leiter des Aufgabenbereiches „Finanzen“
- (c) dem Leiter des Aufgabenbereiches „Haus und Grundstück“
- (d) dem Leiter des Aufgabenbereiches „Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit“

(2) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB jeweils allein.

(3) Aus dem Vorstand wird in der ersten Vorstandssitzung nach der Neuwahl, der für die Dauer der Wahlperiode zuständige Versammlungsleiter und sein Vertreter bestimmt. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen.

Als Protokollführer ist ein Vorstandsmitglied nach § 11, (1) oder der Schriftführer oder dessen Vertreter einzusetzen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Zu beachten ist hierbei die Beschränkung nach § 12 der Satzung.

(5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

BANKVERBINDUNG:

GENOBANK RHOEN-GRABFELD EG BLZ: 790 691 65 • Kontonr. 50 25 88



(6) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

(8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode ist die erweiterte Vorstandschaft ermächtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(9) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl in der erweiterten Vorstandschaft nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(10) Die Leiter der Aufgabenbereiche nach § 11, (1), a) – d) regeln die Aufgabenverteilung innerhalb Ihres Bereichs selbständig. Sie sind berechtigt, Besprechungen innerhalb Ihres Aufgabenbereichs einzuberufen, um Grundlagen für notwendige Beschlussfassungen des Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft zu schaffen.

Die Bestimmung des § 11, (4), die für den gesetzlichen Vorstand gilt, bleibt unberührt.

(11) Die Leiter der Aufgabenbereiche nach § 11, (1), a) – d) können im Innenbereich des Vereins für den Fall der Verhinderung, Aufgaben an einen Vertreter nach § 13, (1) der Satzung delegieren.



§12

Beschränkung der Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art
- mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall
 - bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00
- der vorherigen Zustimmung durch die erweiterte Vorstandschaft bedarf.
Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (2) Der Vorstand nach § 11 ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt.

§ 13

Die erweiterte Vorstandschaft

- (1) Der erweiterten Vorstandschaft gehören an:
- die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes nach § 11, (1), a) – d)
 - die Vertreter im Innenbereich des gesetzlichen. Vorstandes nach § 11, (1), a) – d)
 - der Schriftführer
 - der Vertreter des Schriftführers
- (2) Die erweiterte Vorstandschaft tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (3) Je nach Aufgabenstellung der Sitzung der erweiterten Vorstandschaft müssen Mitglieder aus den Aufgabenbereichen nach § 11, (1), a) – d) zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie sind den Mitgliedern nach § 13, (1) gleichgestellt
- (4) Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft leitet der Versammlungsleiter nach § 11,(3), im Falle dessen Verhinderung der Vertreter. Sind beide verhindert, so kann die Leitung einvernehmlich einem anderen Mitglied der erweiterten Vorstandschaft übertragen werden.
- (5) Die erweiterte Vorstandschaft berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und Geschäftsordnung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (6) An den Entscheidungen der erweiterten Vorstandschaft sollen jedoch mindestens zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes nach § 11, (1), a) – d) der Satzung mitwirken.

BANKVERBINDUNG:

GENOBANK RHOEN-GRABFELD EG BLZ: 790 691 65 • Kontonr. 50 25 88



(7) In den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft wird gemäß § 14, (5) der Satzung abgestimmt.

(8) Über die in den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen.

(9) Sofern in den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft nur allgemeine, den regelmäßigen Vereinsbetrieb betreffende Fragen besprochen werden, kann von der Aufnahme eines Protokolls nach dem Ermessen des Versammlungsleiters abgesehen werden.

(10) Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn die zweijährige Amtszeit abgelaufen ist.

(11) Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so ist die erweiterte Vorstandschaft ermächtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 14

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden,

- wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim gesetzlichen Vorstand beantragt wird,
- oder wenn es die erweiterte Vorstandschaft im Rahmen des erforderlichen Vereinsinteresse beschließt.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den gesetzlichen Vorstand nach § 11. Sie erfolgt durch Bekanntgabe der Dorfsprechanlage sowie durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Sondheim und im Schaukasten am Sportheim.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch über Anträge entscheiden, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung leitet der Versammlungsleiter, im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter. Sind beide verhindert, so kann die Mitglieder - versammlung durch Beschluss einen neuen Versammlungsleiter bestimmen

BANKVERBINDUNG:

GENOBANK RHOEN-GRABFELD EG BLZ: 790 691 65 • Kontonr. 50 25 88



(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung und zwar ohne jede Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung und den Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit der einfachen Mehrheit (= eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen); soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entlastung und Abberufung des Vorstandes

b) Wahl

- der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes nach § 11, (1), a) – d)
- der Vertreter im Innenbereich des gesetzlichen Vorstandes nach § 11, (1), a)–d)
- des Schriftführers
- des Vertreters des Schriftführers

c) Wahl der zwei Kassenprüfer, § 17, (1), und Entgegennahme des Kassenberichtes

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, § 15, über Vereinsauflösung, §16, und über Vereinsordnungen

e) Beschlussfassung über das Beitragswesen

f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen

g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.



§15

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16

Auflösung des Vereines nach § 41 BGB

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(3) Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Sondheim / Rhön mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



§ 17

Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Geschäftsordnung geregelt

§ 18

Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines soll über die Aufgabenbereiche nach § 11, (1) der Satzung in die Vereinsaktivitäten eingebunden werden
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.07.2011 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung tritt sofort nach dem Beschluss in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 08.11.2008.